

Die Ergebnisse würden noch viel ungünstiger sein, wenn es sich um urheber- oder verlagsrechtliche Streitigkeiten gehandelt hätte. — Ganz nachteilig für deutsche Beklagte ist, daß ihnen durch die ziemlich leicht zu erreichende einstweilige Verfügung der Vertrieb des Klagegegenstandes stillgelegt werden kann, was im Auslande selten möglich sein wird. — Recht lehrreich, wenn auch mit der Frage der Rechtsprechung nur lose zusammenhängend, ist auch der Aufsatz über Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande (Börsenblatt 1926 Nr. 246 u. 252), besonders in Frankreich, das sich das Recht nimmt, die in Deutschland rechtskräftig durchgestrittene Sache nochmals zu verhandeln und das deutsche Urteil umzustößen.

Ich glaube, dargetan zu haben, daß das, was hauptsächlich von Herrn Dr. Schulze bestritten wird, erweislich richtig ist. Auf anderes: wie Erfüllungspolitik oder nicht, auf das Verhalten der deutschen Vertreter bei den Friedenskongressen im Haag oder deren künstliches Verhalten in Rom will ich hier nicht eingehen. Das wäre ein zu weites Feld. Nur über eins spreche ich mein Bedauern aus: daß Herr Dr. Schulze dem ausländischen Rechtsanwalt, der uns Deutsche Piraten genannt hat, anscheinend nicht auf die Torheit und Dreistigkeit eines solchen Vorwurfs aufmerksam gemacht hat. Er hätte dabei überdies recht gut auf Artikel 306 des Versailler Schanddiktats hinweisen können, worin es unter anderem heißt:

»Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, jede seit dem 1. August 1914 vollzogene und jede künftige Abtretung oder Teilabtretung oder jede Einräumung gewerblicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, die die Anwendung des gegenwärtigen Artikels vereiteln könnte, als null und nichtig anzusehen.«

Die Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Von Prof. Dr. Karl Brunner-Prien.

Dem Reichstag liegt ein Gesetzentwurf zum Schutz der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vor, der gegenwärtig lebhaft erörtert wird. Das Problem ist alt und erheischt dringend eine Lösung. Das ist sittliche Pflicht. Der Streit kann für jeden Ehrlichwollenden nur um die Frage gehen: Welches ist der zweckentsprechende, der relativ beste Weg? Der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung ist es nicht.

Sein Hauptfehler ist, grundsätzlich betrachtet, der: der Entwurf stellt das an sich Minderwertige (literarischer Schund) auf die gleiche Stufe mit dem die Jugend sittlich gefährdenden Schrifttum (moralischer Schmutz). Die Begriffsbestimmung von Schund- und Schmutzschriften ist im Gesetz nicht gegeben; sie ist anerkanntermaßen so schwierig, daß sie einwandfrei überhaupt nicht zu geben ist. Die Richtlinien sollen erst aus der Praxis, wie das auch sonst im Rechtsleben nicht selten der Fall ist, gefunden werden. Eine befriedigende Möglichkeit, das Gesetz im Sinne des erstrebten Zieles wirksam und für alle Beteiligten, soweit sie Berücksichtigung verdienen, erträglich zu machen, bietet dieser Entwurf nicht. Auf Grund langjähriger Erfahrung und, ich darf wohl sagen, gründlicher Kenntnis der Materie befürchte ich vielmehr, das Gesetz wird durch eine offensichtliche Überspannung der Maßnahmen auf dem heiklen Gebiete des Druckschriftenwesens letzten Endes undurchführbar. Die allzu scharfe Waffe wird stumpf, und durch das unausbleibliche Flasko der Staatsgewalt wird auf lange hinaus der Weg zu dem höchst anerkanntswerten Ziele verschüttet, eine wahrhaft gute Sache in schweren Mißkredit gebracht. Darin sehe ich die große Gefahr, die in der jetzt geplanten Regelung liegt. Ich halte mich für berechtigt und nach meinem Gewissen für verpflichtet, meine warnende Stimme zu erheben, weil mir die Sache so wichtig erscheint, daß ich ihr die besten Jahre meines Lebens und Schaffens gewidmet habe.

Nach meiner Beurteilung der augenblicklichen Lage fände ein sachlich gehaltenes, maßvoll begrenztes und gegen Mißbrauch möglichst sicherndes Vorgehen selbst durch ein Sondergesetz — ich hätte einem entsprechenden Ausbau der Gewerbeordnung oder des Strafgesetzes den Vorzug gegeben — heute die Zustimmung aller loyal gestimmten Vertreter der Presse, des Buchhandels und der Schriftsteller. Es würde in gewissem Sinne eine Einheitsfront der verschiedenen Lager geschaffen werden in einer seit langem umstrittenen Frage. Die gutwillige Mitarbeit weitestverbreiteter Kreise und die selbst bei unentwegten

Gegnern jeder »Zensur« zu erwartende Dinnahme eines vernünftigen Zustandes der Einschränkung hemmungsloser Freiheit unter der aufrichtig gemeinten Lösung »Jugendschutz« wäre ein Gewinn, gar nicht hoch genug anzuschlagen. Es könnte sich da als Ersatz für die fehlende Begriffsbestimmung eine geschlossene öffentliche Meinung aller Anständigen herausbilden, durch die allein ein solches Gesetz erst lebensfähig, der Jugendschutz erst wirksam werden kann.

Ich halte mich bei meinen Verbesserungsvorschlägen möglichst eng an den nun einmal vorliegenden Gesetzentwurf, weil ich hoffe, dadurch um so leichter eine Übereinstimmung mit dessen Verfechtern zu erzielen, von denen ich voraussetze, daß sie selber die Beseitigung schwerer Mängel begrüßen werden. Der Hauptinhalt dieses Gesetzes liegt im ersten Satz des § 1: Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen — zwecks Verbots. Darin, daß hier 1. »Schund« und 2. »Schmutz« nach freiem Ermessen der Prüfstellen (§ 2) völlig unbeschränkt aus dem Verkehr gezogen werden kann, liegt die Gefahr, die Schwierigkeit, die Unmöglichkeit dieses Gesetzes. Die Erfassung der »Schundschriften« allein als solcher führt ohne weiteres zu einer Geschmackszensur, die sich konsequenterweise auch auf einen Merck, Hoffmann, Karl May erstrecken muß und selbst vor mancher gefeierten Tagesgröße nicht halt machen darf. »Der Staat ist doch keine Gouvernante«, äußerte mir einmal der verstorbene Geheimrat Noethe, der sich wohl heute, wie ich ihn kannte, entschieden gegen den Entwurf aussprechen würde. »Schmutzschriften« allein berühren sich so nahe mit der unzüchtigen Literatur des § 184 StrGB., daß sich eine geradezu verhängnisvolle Praxis der Prüfstellen, denen zunächst jede Erfahrung auf diesem Spezialgebiete mangelt, herausbilden muß. Diese würde dazu führen, ergangene richterliche Entscheidungen (Freisprüche), selbst solche des Reichsgerichts, durch ein gänzlich ungeschultes Laienkollegium umzustößen, oder Druckschriften, etwa solche künstlerisch oder wissenschaftlich illustrierte Werke, die für eine Strafverfolgung nach § 184 überhaupt nicht in Betracht kommen können, durch ein geheimes Gerichtsverfahren ohne Verteidigungsmöglichkeiten in die Versenkung verschwinden zu lassen. Allerlei Erlebnisse aus meiner amtlichen Praxis bestärken mich in dieser Befürchtung. Hier kann also eine Verwirrung der Rechtsverhältnisse, eine userlose Erweiterung der im Strafgesetz begrenzten Möglichkeit der Unterdrückung eines Buches Platz greifen, noch dazu für die Öffentlichkeit gänzlich unkontrollierbar!

Mein Vorschlag geht dahin, die Begriffe »Schund« und »Schmutz« als sich gegenseitig bedingend zu einem Begriff zusammenzufassen, also Schundschriften schmutzigen Inhalts oder Schmutzschriften mit Schundcharakter. In diesem Sinne hat auch der Ausdruck »Schmutz und Schund« in der Weimarer Verfassung Artikel 118, auf den sich das Gesetz stützt, Aufnahme gefunden, wie mir ein führendes Mitglied der Rechten von der Nationalversammlung erklärt hat. Wird diese Auffassung in unzweideutiger Form im Gesetz ausgedrückt und noch hinzugefügt: »Soweit eine sittliche Gefährdung der Jugend zu befürchten ist« — dann ist meines Erachtens das neue Gesetz der schlimmsten Gefahrenzone entrückt. Dann wird aber auch die erste Verbotsliste von Schund- und Schmutzschriften völlig anders aussehen als die dem Entwurf beigelegte Probelleiste, die schlechterdings unannehmbar ist, enthält sie doch u. a. das Verbot von 200 Romanen im Zweitdruck, die vorher in angesehenen Tageszeitungen aller Schattierungen erschienen sind.

Ein Mangel des Gesetzes liegt auch in den Bestimmungen über die Prüfstellen. Hier müßte vor allem zur Erreichung einer Stetigkeit der Rechtsprechung eine größere Konzentration eintreten. Ich denke mir drei solcher Prüfstellen: in München für Süddeutschland, in Leipzig für die Mitte, in Berlin für den Norden. Die Oberprüfstelle sollte ihren Sitz in Leipzig erhalten, dem Brennpunkt des Bucherverkehrs nicht nur Deutschlands, sondern der ganzen Kulturwelt, wo schon die ganze Atmosphäre im Geschäftswie im Rechtsleben auf das Buchhändlerische eingestellt ist. Über die Zusammensetzung der Prüfstellen ließe sich noch manches sagen. Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint mir die Zuziehung zweier Berufsrichter zur Oberinstanz. Beruhigend für ein strenges Rechtsempfinden wäre vor allem ein genau geordnetes, durchsichtiges Gerichtsverfahren der beiden Instanzen und womöglich die Zuziehung irgendeiner bewährten öffentlichen Einrichtung auf dem Gebiete des Verwaltungs- oder des Gerichtswesens. Die Filmprüfstellen, die hier zum Vorbild gedient haben, haben doch einen völlig verschiedenen Wirkungskreis. Es kann nicht nachdrücklich genug gewarnt werden, dieses Jugendschutzgesetz allzusehr dem Lichtspielgesetz anzupassen. Auch darauf sei hin-